



# Benützungsgreglement

## für das Waldhaus / Festzelt

---

### 1. Zweckbestimmung

#### 1.1 Waldhaus

Das Waldhaus dient der Forstwirtschaft. Für private Anlässe stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) Aufenthaltsraum mit Cheminée für max. 40 Personen
- b) Küche mit Zubehör (elektrischer Herd und Boiler) etc.
- c) Toilettenraum im Nebengebäude (altes Waldhaus)
- d) Aufenthaltsraum Forstpersonal ab 17.00 Uhr

#### 1.2 Festzelt

Das Festzelt dient ortsansässigen Vereinen, öffentlichen Körperschaften, Firmen usw. für kulturelle, private und gesellschaftlichen Anlässe. Wenn notwendig kann dazu die Küche sowie der Werkraum des Waldhauses benützt werden. Es stehen Strom und Wasser sowie die Toilettenanlagen im alten Waldhaus zur Verfügung. Bei Gesellschaften über 40 Personen muss das Festzelt gemietet werden (durch den Hauswart werden Kontrollgänge vorgenommen).

Über die Zuteilung entscheidet der Bürgerrat endgültig.

### 2. Trinksame und Speisen

Für das Waldhaus/Festzelt besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im Hause, auf dem Areal des Waldhauses oder im Festzelt ist daher ohne Wirtebewilligung nicht erlaubt.

Das Cheminée im Waldhaus darf zum Grillieren nicht benützt werden.

### 3. Reservation

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig über [www.bg-subingen.ch](http://www.bg-subingen.ch) oder telefonisch an die Gemeindeverwaltung Subingen (Tel. 032/613 20 20) zu richten.

#### 4. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses/Festzeltes lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses/Festzeltes, also auch vor- oder nachher, entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zu den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es ist ausdrücklich die WC-Anlage im Nebengebäude (altes Waldhaus) zu benutzen. Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden am Wald, Haus, Festzelt, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Mietern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Weiterbenützung verweigert werden.

#### 5. Ruhe und Aufsicht

Der Verantwortliche hat für Ordnung zu sorgen. Bei allen Anlässen sind die Behördenvertreter, der Hauswart oder dessen Stellvertreter berechtigt, Kontrollgänge vorzunehmen. Verbleiben nach Mitternacht nur noch einzelne Gäste oder werden die allgemeinen Sitten und Bräuche verletzt, kann vorzeitig Abbruch des Festes verlangt werden.

Das Waldhaus/Festzelt darf nicht als Schlafstätte benützt werden.

#### 6. Absperrung der Zufahrtsstrasse

Eine allfällige Absperrung der Zufahrtsstrasse ordnet das Gemeindepräsidium in Verbindung mit den Benützern an.

#### 7. Aufräum- und Geschirrspülarbeiten

Der Verantwortliche der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die benützten Räume im Waldhaus sowie das WC im Nebengebäude in sauberem und geordnetem Zustand verlassen werden. Die benützten Böden im Waldhaus sind aufzuwaschen. Der Boden im Festzelt ist zu reinigen.

Das benützte Koch- und Essgeschirr ist zu reinigen und für die Abnahme bereit zu stellen. Abtrocknungstücher sind mitzubringen. Putzmaterialien stehen zur Verfügung. Sollte das Waldhaus/Festzelt, die WC-Anlage und die Aussencheminéeanlage in einem unordentlichen Zustand verlassen werden, können die Benützer zur Rechenschaft gezogen werden. Allfällige Beschädigungen oder Aufräumarbeiten werden in Rechnung gestellt.

### Kostenfolge für die Nichtreinigung Minimum Fr. 120.00

Die Bürgergemeinde behält sich vor, den effektiven Aufwand des Hauswartes in Rechnung zu stellen.

### 8. Benützungsgebühr Waldhaus für bis zu 40 Personen

Es wird eine Benützungsgebühr von Fr. 200.00 erhoben.

### 9. Benützungsgebühr mit Festzelt

Bis 40 Personen beträgt die Benützungsgebühr	Fr. 200.00
Bis 60 Personen beträgt die Benützungsgebühr	Fr. 300.00
Bis 100 Personen beträgt die Benützungsgebühr	Fr. 400.00
Über 100 Personen beträgt die Benützungsgebühr	Fr. 600.00

### 10. Bezahlung

Es ist Vorauszahlung zu leisten. Die Benützungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach der Buchung zu leisten, ansonsten wird die Reservation annulliert.

### 11. Öffentliche Anlässe

Öffentliche angekündigte Feste und Anlässe sind speziell zu bewilligen.

### 12. Übernahme und Abgabe

Die Übergabe und Abgabe der Räume im Waldhaus, für das Festzelt und die Aussenanlagen ist mit der Hauswartin / dem Hauswart oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter rechtzeitig zu vereinbaren. Ohne spezielle Vereinbarung sind die Zeiten wie folgt festgesetzt:

Abgabe	09.30 Uhr
Übernahme	10.00 Uhr

Defektes oder verlorengegangenes Material ist zu entschädigen.

### 13. Kehricht

Der Kehrichtsack in der Küche sowie die Abfälle aller Art (Kartonschachteln, Dekorationen, etc.) sind im Kehrichtcontainer beim Waldhaus zu deponieren. Das Altglas ist mitzunehmen. Der Kehricht darf weder um das Waldhaus noch im Wald deponiert oder verstreut werden.

### 14. Unterhaltungs- und Tanzmusik

Auf Rücksicht auf Natur- und Umwelt und zur Vermeidung von Lärmimmissionen in den umliegenden Dörfern ist die Lautstärke der Unterhaltungs- und Tanzmusik so einzustellen, dass sich daraus keine Belästigungsklagen ergeben, die eine polizeiliche Kontrolle oder Anzeige mit sich ziehen. Das Benützen von Lautsprecher- und Verstärkungsanlagen ist grundsätzlich verboten. Wir empfehlen Zimmerlautstärke.

Gemäss Kant. Wirtschaftsgesetz darf nach 00.30 Uhr keine Tanz- oder Unterhaltungsmusik mehr abgespielt werden.

### 15. Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder dergleichen ist aus feuerpolizeilichen Gründen strikte verboten.

### 16. Zusätzliche Zelte, Unterstände, etc.

Das Aufstellen von zusätzlichen Zelten oder Unterstände, etc. ist generell ohne Bewilligung verboten.

### 17. Mietdauer

Ohne spezielle Bewilligung kann das Waldhaus/Festzelt nur für einen Tag bzw. einen Abend gemietet werden.

## 18. Annullation der Reservation

Wird eine Reservation des Waldhauses/Festzeltes annulliert, gelten für die Mieter folgende Kostenfolgen:

Bis 60 Tage länger vor dem Anlass	0%	der Mietgebühr
30 bis 60 Tage vor dem Anlass	50%	der Mietgebühr
Bis 30 Tage vor dem Anlass	100%	der Mietgebühr

Der Bürgerrat kann in Ausnahmefällen über den Erlass der Annullationskosten beschliessen.

### **Adresse Hauswartin:**

Frau  
Olivia Kumpli  
obere Neumattstrasse 15  
4553 Subingen

Natel-Nr. 076/ 437 88 38

Während den ordentlichen Bürozeiten.

Dieses Reglement tritt per 01.09.2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.01.2020.